

Zwischen

Stadtwerke Güstrow GmbH

nachfolgend als **Leihgeber** bezeichnet

und

nachfolgend als **Leihnehmer** bezeichnet,

wird am unten genannten Datum folgender Leihvertrag abgeschlossen.

1. Bis auf Widerruf stellt der Leihgeber dem Leihnehmer, die aufgelisteten Geräte/technische Einrichtungen (nachstehend als Leihgabe bezeichnet) zur Nutzung an der vereinbarten Abnahmestelle zur Verfügung.

a.) 1 Stck. Bauwasserkombination mit Wasserzähler

b.) 1 Stck. Halterung mit Absperrventil

Abnahmestelle:

2. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe der Geräte durch den Leihgeber und endet mit dem Einbau des Hauptwasserzählers und gleichzeitiger Rückgabe. Der Einbau des Hauptwasserzählers gilt als Rückgabebescheinigung.

3. An der Leihgabe dürfen keinerlei technische Veränderung vorgenommen werden.

4. Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

5. Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahl- und Frostschutz zu sorgen.

6. Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teiles davon ist dem Leihgeber sofort schriftlich anzuzeigen. Es wird eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von **350,- € zzgl. aktuell geltender Mehrwertsteuer** in Rechnung gestellt.

7. Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Die Leihgabe ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, an den Leihgeber zurück zu geben.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Ort, Datum technischer Referent / SB Hausanschlusswesen

Ort, Datum Leihnehmer